

Spaten und Schaufel so vorsichtig gelöst wird, daß auch die Beschädigung dünnwandiger Kabel und technischer Ausrüstungen ausgeschlossen ist.

### Unterirdische leitungsgebundene Fernmeldeanlagen

#### § 3

Unterirdische leitungsgebundene Fernmeldeanlagen der Deutschen Post bestehen aus Kabeln (Erd-, Röhren-, See- oder Flußkabeln), den zu ihrer Funktion und ihrem Schutz notwendigen technischen Ausrüstungen sowie den der Kennzeichnung der Kabellage dienenden Kabelmerkzeichen und Schiffsfahrtszeichen.

#### § 4

(1) Erd- oder Röhrenkabel sind in Straßen, Wegen, Grundstücken oder in land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen, dabei vorzugsweise im Kabelschutzstreifen, untergebracht. Die Kabel sind in Kabelkanäle, Kabelschächte und Kabelführungsrohre eingezogen oder unmittelbar in die Erde gelegt.

(2) Die Legetiefe der Kabel, Kabelkanäle oder Kabelführungsrohre richtet sich nach den dafür geltenden Standards<sup>1</sup>. Soweit keine Standards über die Legetiefe bestehen, sind die Kabel, Kabelkanäle oder Kabelführungsrohre so zu legen, daß durch die Mitnutzung keine Beschränkung der Bodenbearbeitung und Unterbodenlockerung landwirtschaftlicher Nutzflächen eintritt.

(3) Die Lage der Kabel, Kabelkanäle oder Kabelführungsrohre kann durch Kabelmerkzeichen gekennzeichnet sein. Die Kabelmerkzeichen dienen zum Einmessen der Lage der Kabel, Kabelkanäle oder Kabelführungsrohre; sie stehen zu meist nicht unmittelbar über den Erd- oder Röhrenkabeln. Die Lage der Kabelmerkzeichen darf nur von der Deutschen Post verändert werden. Jedes unberechtigte Verändern der Lage oder jedes Beschädigen der Kabelmerkzeichen ist durch den Verursacher der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post unverzüglich mitzuteilen.

#### § 5

(1) See- oder Flußkabel werden auf hoher See und in Küstengewässern, in Flüsse, Kanäle, Häfen und Binnenseen gelegt. Sie liegen auf dem Grund und an besonders gefährdeten Stellen unter Sohle. Die Kabellage wird, soweit es möglich ist, durch Schilder oder Baken am Ufer oder durch Tonnen oder Bojen auf dem Wasser (Schiffsfahrtszeichen) kenntlich gemacht.

(2) Die der Kennzeichnung der Kabellage dienenden Schiffsfahrtszeichen dürfen in ihrer Lage nur mit Zustimmung der Deutschen Post verändert werden. Jedes Beschädigen, Verschleppen sowie sonstiger Abgang dieser Schiffsfahrtszeichen ist der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post durch den Verursacher unverzüglich mitzuteilen.

(3) Können See- oder Flußkabel gemäß Abs. 1 nicht kenntlich gemacht werden, sind die Fischereiberechtigten durch die Deutsche Post über die Lage dieser Kabel in Kenntnis zu setzen.

#### § 6

(1) Der Verantwortliche für Arbeiten gemäß § 2 oder der Auftraggeber dafür haben vor Beginn der Arbeiten eine Genehmigung gemäß § 2 Abs. 4 bei der Deutschen Post einzuholen. Bei der Antragstellung ist die Deutsche Post über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung der Deutschen Post über die beantragte Genehmigung hat innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Antrages zu erfolgen. Die Genehmigung kann mit Auflagen zur Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten verbunden werden. Mit den Arbeiten darf im vorgesehenen Arbeitsbereich erst begonnen werden, wenn die Deutsche Post die Genehmigung dafür erteilt hat.

(2) Der Verantwortliche für Arbeiten gemäß § 2 hat die Arbeitsausführenden über Vorhandensein und Lage der im Arbeitsbereich untergebrachten unterirdischen leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten. Mit der Arbeit darf erst nach Einweisung durch den Verantwortlichen für die Durchführung dieser Arbeiten be-

gönnt werden. Er hat dafür zu sorgen, daß die dafür geltenden Schutzvorschriften beachtet werden.

(3) Der Verantwortliche für Arbeiten auf land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen ist von den Pflichten gemäß Abs. 1 befreit, wenn

1. die Arbeiten auf diesen Flächen
  - innerhalb des Kabelschutzstreifens nicht mehr als 0,5 m
  - außerhalb des Kabelschutzstreifens nicht mehr als 0,8 m
 unter Geländeoberkante gehen,
2. der Verantwortliche über Vorhandensein und Lage der im vorgesehenen Arbeitsbereich untergebrachten Fernmeldeanlagen aus Lageskizzen zum Standortverfahren oder Mitnutzungsverträgen in Übereinstimmung mit der Vermarkung unterrichtet ist,
3. die Arbeiten auf diesen Flächen keine dauernde Behinderung für die Instandhaltung der Erd- oder Röhrenkabel schaffen.

#### § 7

(1) Innerhalb eines Abstandes von 0,5 m zu Erd- oder Röhrenkabeln dürfen Sonden, Pfähle, Bohrer, Dorne und ähnliche Gegenstände nur mit festangebrachtem Teller oder Querriegel benutzt werden, durch die das Eindringen in das Erdreich entsprechend der Tiefenlage des Kabels, des Kabelkanals oder des Kabelführungsrohres begrenzt wird.

(2) Ein Abstand von 0,5 m zu Erd- oder Röhrenkabeln gilt auch beim Einsatz hydraulisch betriebener Maschinen, von Flachbaggern, wie Planiertraupen und Schrapper, sowie von Grabenfräsen. Eine horizontale oder vertikale Annäherung an Erd- und Röhrenkabel bis auf 0,3 m ist nur zulässig, wenn während der Durchführung der Arbeiten oder des Einsatzes der Maschinen ständig durch ein Leitungssuchgerät die genaue Lage der unterirdischen leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen optisch oder akustisch angezeigt wird. Beim Einsatz von Baggern, Bodenmeißeln, Spezialmaschinen der Melioration, mechanischen Aufreißgeräten und ähnlichen Maschinen muß ein Abstand von mindestens 1,0 m zu den Erd- oder Röhrenkabeln eingehalten werden. Bei maschinellem Aushub gefrorenen Bodens muß ein Sicherheitsabstand von 2,0 m eingehalten werden.

(3) Bei manuellen Arbeiten in der Nähe der Erd- oder Röhrenkabel dürfen spitze und scharfe Werkzeuge nicht bis zu deren Verlegetiefe verwendet werden; sie dürfen sich der unterirdischen Fernmeldeanlage höchstens bis auf 0,2 m nähern. Werden die Arbeiten fortgeführt, sind stumpfe Werkzeuge zu verwenden.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Vorschriften für Erd- oder Röhrenkabel gelten entsprechend auch für See- oder Flußkabel. Außerdem darf in einer Entfernung bis zu 100 m auf beiden Seiten eines markierten See- oder Flußkabels weder geankert noch gestakt werden. Es dürfen keine Anker oder Grundnetze geschleppt werden.

(5) Fischereigeräte, wie Scherbretter und Netzbäume, müssen so eingerichtet sein, daß bei ihrer Benutzung See- und Flußkabel auch auf Strecken ohne besondere Kennzeichnung der Kabellage nicht erfaßt oder beschädigt werden können.

(6) Wird ein See- oder Flußkabel vom Anker- oder Fischereigerät erfaßt und bleiben die Versuche, es ohne Gewaltanwendung freizumachen, erfolglos, muß das Anker- oder Fischereigerät aufgegeben werden. Das See- oder Flußkabel darf nicht gekappt werden.

(7) Ist in Binnengewässern ein Flußkabel von einem Anker- oder Fischereigerät erfaßt worden, ist in jedem Falle unverzüglich nach Ankunft im nächsten Hafen oder an der nächsten Landungsstelle der Sachverhalt der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post durch den Schiffsführer mitzuteilen.

(8) Wurde ein Seekabel auf hoher See oder in Küstennähe von einem Anker- oder Fischereigerät erfaßt, ist dies in jedem Falle sofort durch Funk der nächstgelegenen Küstenfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik mitzuteilen. Ist keine Funkausrüstung an Bord, besteht die Ver-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 200-0612/06.